

Die Begründung dieses ungeheuerlichen Ausspruchs führt die in ihrer politischen Tendenz einmütige westdeutsche „Rechtsanschauung“ für jeden logisch denkenden und die anerkannten Grundsätze des Internationalen Privatrechts — selbst in ihrer bürgerlich-kapitalistischen Ausprägung — beachtenden Juristen ad absurdum.

Die Anwendung des Territorialitätsprinzips auf die interzonale Wirkung der Enteignungen, die demgemäß auf das Gebiet der enteignenden Macht beschränkt sein sollen¹², genügt dem Landgericht nicht mehr, weil die tatsächliche Voraussetzung für das Fortbestehen der Aktiengesellschaft im Westen, nämlich, daß „im Zeitpunkt der Enteignung auch noch Vermögen in der Bundesrepublik vorhanden war, . . . hier nicht feststeht“. Das frühere Stuttgarter Urteil hatte sich in dieser Hinsicht mit der kühnen Feststellung geholfen, daß die „Verlags- und Urheberrechte als Immaterialgüterrechte überall in Deutschland belegen sind“, wobei es freilich die Frage nach dem Träger dieser Rechte überhaupt nicht gestellt hat, sondern im Gegenteil aus dem Überall und Nirgends dieser „Belegenheit“ der Rechte den Fortbestand ihres früheren Subjekts in Westdeutschland herleiten will! Jetzt zieht das Stuttgarter Gericht den für seine politische Zielsetzung so bequemen Gedanken des *ordre public* heran, übertrumpft aber hierbei alles bisher Dagewesene: In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Judikatur wird festgestellt, daß eine entschädigungslose Enteignung sich als „ein Verstoß gegen die guten Sitten und den Zweck der deutschen Gesetze“ erweist. Statt das Potsdamer Abkommen zu respektieren, zieht man für die Behauptung, daß eine solche Enteignung „auch“ nach dem damals geltenden Rechtszustand nicht zulässig“ war, den Art. 153 der Weimarer Verfassung heran! Vor allem aber dekretiert man: „Sie ist mit der deutschen Rechts- und Sittenordnung schlechthin unvereinbar.“

Das Stuttgarter Gericht läßt damit die juristische Maske fallen und entlarvt sich als skrupelloser Beschützer des kapitalistischen Privateigentums der für die furchtbare Katastrophe des zweiten Weltkrieges verantwortlichen Naziaktivisten und Konzernherren. Es erklärt die notwendigen Maßnahmen zur Verbannung des Krieges aus dem Leben der Völker für sittenwidrig. Es nimmt einen offenen Übergriff auf das Rechtsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik vor, wie er nach eindeutiger internationaler Auffassung schlechthin unzulässig ist, und verletzt aufs grösste die anerkannten Grundsätze der sachlichen staatlichen Unzuständigkeit; indem es der in der DDR rechtmäßig erfolgten Enteignung jede Rechtswirkung abspricht.¹³

Weil „nicht sein kann, was nicht sein darf“, wird mit klerikal-naturrechtlicher Argumentation festgelegt, daß das Eigentumsrecht ein „unersetzliches und unveräußerliches Menschenrecht“ ist, ein „Grundrecht, das jeder Verfassung vorgegeben ist“. Demzufolge wird der Enteignung „staatliche Anerkennung und Wirkung von seiten der deutschen Gerichtsbarkeit“ versagt. Ebenso wie man die Existenz der DDR leugnen möchte, erklärt dieses „deutsche Gericht“ wörtlich, daß „das im Jahre 1946 enteignete Unternehmen Bibliographisches Institut in Leipzig . . . nicht untergegangen und auch nicht in einen Volkseigenen Betrieb übergegangen“ ist! Aus der „Heiligkeit des kapitalistischen Eigentums“ wird messerscharf gefolgert: „Es kann daher nicht im Wege eines Volksentscheids völlig beseitigt werden . . .“ Und dann folgt noch das Argument: „ . . . zumal dies nach Kriegs-

ende erfolgte, als noch keine normalen Verhältnisse bestanden“. Das Potsdamer Abkommen hat also nach Ansicht dieser „Richter“ unnormale Verhältnisse sanktioniert! Hier kommt die revanchistische und neofaschistische Einstellung kraß zum Ausdruck, die auch die Auswirkungen der Nürnberger Urteile und einige andere „nicht normale“ Kriegsfolgen rückgängig zu machen bemüht war.

III

Angesichts so offensichtlicher Böswilligkeit und Rechtsbeugung fällt es schwer, sich mit dem Stuttgarter Urteil in eine Auseinandersetzung in Einzelfragen auf der Ebene einer juristischen Argumentation einzulassen. Es ist jedoch notwendig, weil dieses Urteil gerade durch seine extreme Offenheit die ganze Widersprüchlichkeit und logische Unhaltbarkeit der westdeutschen Argumentation enthüllt.

Der Kardinalfehler dieser ganzen „Rechtsprechung“ besteht — wie bereits dargelegt — darin, daß die Übertragung des Territorialitätsprinzips aus dem Internationalen Privatrecht auf das Kollisionsrecht zwischen den deutschen Besatzungszonen „im Widerspruch steht zu den . . . Grundsätzen des Potsdamer Abkommens über die aufrechtzuerhaltende wirtschaftliche und politische Einheit Deutschlands. Ist danach das deutsche Hoheitsgebiet grundsätzlich unteilbar, so kann von einer Anwendung des sog. Territorialitätsprinzips auf die Wirkungen der auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Grenzen des gesamtdeutschen Hoheitsgebiets nicht die Rede sein.“¹⁴ Aber selbst dann, wenn man die Position des sog. Interzonalen Privatrechts, das freilich in keinem deutschen Gesetz irgendeine Grundlage findet und das von westdeutschen Konzernjuristen aus durchsichtigen politischen Motiven erfunden worden ist, zum Ausgangspunkt nimmt, erweisen sich die Versuche, mit Hilfe des *ordre public* und der sog. Sitzverlegung den Fortbestand der enteigneten Betriebe zu begründen, als rechtlich unhaltbar.

1. Die Berufung auf den *ordre public*, die im Internationalen Privatrecht gegenüber ausländischen Staaten anerkannt und in Art. 30 EGBGB (sog. Vorbehaltsklausel) verankert ist, bedeutet, daß ausnahmsweise ausländisches Recht nicht anzuwenden ist, obwohl es nach den eigenen Rechtssätzen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts zur Anwendung kommen würde. Der politische Charakter des *ordre public* — im anglo-amerikanischen Recht spricht man von *public policy* — zeigt sich darin, daß alle Versuche einer Definition gescheitert sind; der Begriff hat keinen objektiven Inhalt, sondern wechselt von Land zu Land und im Laufe der Zeit, denn er hängt von den jeweils herrschenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auffassungen ab¹⁵.

In der internationalen juristischen Literatur und in der deutschen Rechtsprechung zu Art. 30 EGBGB ist stets der Ausnahmecharakter des *ordre public* betont und größte Zurückhaltung bei der Anwendung empfohlen worden¹⁶. Keinesfalls darf das fremde Recht einfach deshalb abgelehnt werden, weil es anders ist. Auch vom ehemaligen Reichsgericht ist in ständiger Rechtsprechung als Voraussetzung für die Anwendung des *ordre public* ein Verstoß gegen solche inländischen Gesetze gefordert worden, die der Aufrechterhaltung der Grundlagen des deutschen staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens dienen¹⁷. Abgesehen davon, daß die Maßnahmen zur Durchführung des Potsdamer Abkommens gerade die Grundlagen für ein neues staat-

12 Das Landgericht zitiert hierfür BGHZ Bd. 13, S. 106 ff.; Bd. 17, S. 209 ff.; JZ 1960 S. 89.

13 Es ist ein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, daß kein Staat über Handlungen eines anderen zu Gericht sitzen darf, sondern fremde Hoheitsakte bedingungslos zu respektieren sind. Vgl. Seidl-Hohenveldern, Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht. Berlin-Tübingen 1952. S. 6. 43, 44. Über die sachliche staatliche Unzuständigkeit vgl. Riezler, Internationales Zivilprozessrecht, S. 230 ff., der als Beispiel gerade Rechte aus Enteignungen anführt und solche Rechte, die der inländischen Rechtsordnung wesensfremd sind (S. 233 ff.).

14 vgl. OZG Bd. 3, S. 42.

15 vgl. A. F. Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts, Basel 1950, 3. Aufl., Bd. 1 S. 220, 223, 225.

16 vgl. Schnitzer, a. a. O., S. 233; Seidl-Hohenveldern, a. a. O.; S. 48 (Anm. 1—5), S. 53 (bei Anm. 23).

17 Vgl. RGZ Bd. 83, S. 182; Bd. 95, S. 268; Bd. 114, S. 171; Bd. 119, S. 263; Bd. 132, S. 195; Bd. 169, S. 245.